



Stadt Halle (Saale)
Dezernat III
Sicherheit, Gesundheit und Sport

Datum: 13. 01. 2011

Anfrage des Stadtrates Herrn Weihrich, Fraktion BÜNDNIS/DIE GRÜNEN,
Sitzung: 079/2010, 08.12.2010, 16. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des
Hauptausschusses;
TOP: Ö 8.2 – Anfrage zu Gruppenauskünften aus dem Melderegister

Antwort der Verwaltung:

Die Erteilung von Melderegisterauskünften an Parteien zum Zwecke der Wahlwerbung ist gem. § 34 (1) Meldegesetz Sachsen-Anhalt (MGLSA) zulässig. Sie stellt eine Sonderform der Gruppenauskunft dar und obliegt den Meldebehörden in eigener Verantwortung. Diese entscheiden über das Auskunftersuchen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf eine Auskunftserteilung besteht grundsätzlich nicht.

Im Zusammenhang mit der Landtagswahl am 20. März 2011 liegt der Meldebehörde der Stadt Halle (Saale) noch kein entsprechender Antrag einer Partei, Wählergruppe oder von anderen Trägern von Wahlvorschlägen vor. So das der Fall ist, prüft die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auch unter Berücksichtigung des Stadtratsbeschlusses vom 29. März 2006, wonach zum Zwecke der Wahlwerbung keine Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilt werden sollen.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter